



Bundesministerium
des Innern



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117
FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 3. Juni 2009

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion Die Linke.
Integrationshindernisse durch türkische Wehrdienstpflicht für Auslandstürken
BT-Drucksache 16/13532

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Integrationshindernisse durch türkische Wehrpflicht für Auslandstürken

BT-Drucksache 16/13532

Antworten:Zu 1. bis 8.

Jeder Staat bestimmt selbst, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen er eine Wehrpflicht für seine Staatsangehörigen vorsieht und ob er ein Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit von der Erfüllung seiner Wehrpflicht abhängig macht. Hierauf kann Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen keinen Einfluss nehmen. Die Bundesregierung nimmt daher grundsätzlich zu Fragen im Zusammenhang mit einer ausländischen Wehrpflicht nicht Stellung.

Nach den Einbürgerungsvorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist Mehrstaatigkeit grundsätzlich zu vermeiden (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG). Eine Ausnahme gilt u. a. dann, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 StAG). Zu den unzumutbaren Entlassungsbedingungen kann auch die vorherige Erfüllung der Wehrpflicht im Herkunftsstaat gehören, vgl. auch Nummer 12.1.2.3.2.2 der hierzu ergangenen Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2009. Danach kann dies u. a. der Fall sein, wenn Einbürgerungsbewerber bereits in der zweiten oder einer weiteren Generation in Deutschland leben. Auch ein Freikauf vom Wehrdienst durch Zahlung einer Geldsumme an den Herkunftsstaat ist dieser Gruppe generell nicht mehr zuzumuten.

Eine Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit ist allerdings in der Regel ohne eine Wehrdienstleistung in der Türkei oder die Zahlung einer entsprechenden Freikaufssumme möglich. Voraussetzung für die Entlassung ist lediglich eine ordnungsgemäße Zurückstellung vom Wehrdienst, die nach den bisherigen Erfahrungen regelmäßig vorgenommen wird.

Statistische Erhebungen über eine nach türkischem Recht bestehende Wehrpflicht von Personen, die in Deutschland leben, finden nicht statt. Gleches gilt hinsichtlich der Frage, ob und auf welche Weise die türkische Wehrpflicht erfüllt wurde.

- 2 -

Im Übrigen kann Ausländern, die von ihrem Herkunftsstaat wegen Nichterfüllung der dortigen Wehrpflicht keinen Pass erlangen können, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn für sie die Erfüllung der Wehrpflicht in ihrem Herkunftsstaat aus zwingenden Gründen unzumutbar ist (vgl. § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung).